



## Begründung

In den letzten Jahren ergab sich bei Rechtsstreitigkeiten, dass Gebührensatzungen für Rettungsdienstleistungen von verschiedenen Landkreisen juristisch anfechtbar waren. Aus diesem Grund hat der Landkreistag eine Mustersatzung entworfen, die bisherige Erkenntnisse berücksichtigt und somit eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet. Diese Mustersatzung wurde entsprechend den Gegebenheiten des Landkreises Uckermark ausformuliert und liegt als neuer Satzungstext zur Beschlussfassung vor.

Weiterhin macht sich eine neue Gebührenberechnung erforderlich.

Mit Anwendung der 2001 vereinbarten Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) für das Land Brandenburg ist es notwendig, die Kosten- und Einsatzplanung jährlich vorzunehmen, um auf Schwankungen bei den Kosten und Einsatzzahlen kurzfristig zu reagieren.

Durch die Tarifentwicklung und die Inbetriebnahme der neuen Rettungswache in Gerswalde erhöhen sich die Kosten 2004. Bei den Einsatzzahlen wird im KTW-Bereich mit einem Rückgang und bei RTW- und NEF-Einsätzen mit einem Anstieg gerechnet. Zu beachten ist weiterhin, dass sich der leistungsbedingte Ertragsausgleich, wie er in § 10 Abs. (3) BbgRettG in der Fassung vom 28.06.1999 gefordert wird, ebenfalls auf die neuen Gebührensätze auswirkt. Für die vorliegende Gebührenermittlung ist der Ertragsausgleich des Jahres 2002 zu Grunde gelegt worden.

Da die Kosten für die Absicherung des Notarztdienstes nach einem geänderten Prinzip berechnet werden, erhöht sich der Notarztzuschlag.

Die Entwicklung der Gebührensätze stellt sich wie folgt dar:

Tarif	jetzige Gebühr	Gebühr ab 2004
RTW	516,92 €	434,00 €
KTW	126,75 €	127,20 €
NEF	238,77 €	192,90 €
Notarzt	111,46 €	144,00 €
km-Zuschl.	0,31 €	0,26 €

Die Unterlagen für die Gebührenberechnung (Zusammensetzung der Kosten und Anzahl der voraussichtlichen Einsätze) können im Fachamt eingesehen werden.

Mit den Vertretern der Krankenkassen erfolgte entsprechend § 10 Abs. (5) BbgRettG eine Anhörung, in deren Ergebnis Einvernehmen erreicht werden konnte.

Erläuterungen:

- RTW = Rettungstransportwagen
- KTW = Krankentransportwagen
- NEF = Notarzteinsatzfahrzeug

# **Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (Gebührensatzung – Rettungsdienst)**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl.I S. 34) des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl.I S. 170), geändert durch Artikel 4 des Ersten Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl.I S. 358) und durch das Erste Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 28. Juni 1999 (GVBl I S. 261), i.V.m. §§ 2,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl.I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2001 (GVBl.I S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind die Leitstelle in Prenzlau, der Notarzteinsatzdienst und die Rettungswachen in Angermünde, Boitzenburg, Gartz, Gerswalde (ab 01.07.2004), Hohengüstow, Lychen, Prenzlau, Schönermark, Schwedt und Templin samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen.

## **§ 2 Entstehen der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken des Einsatzfahrzeuges oder des Notarztes (Einsatz). Dies gilt auch, wenn sodann Maßnahmen zur Lebensrettung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden nicht vorgenommen werden oder ein Transport nicht durchgeführt wird. Es sei denn, der Einsatz beruht auf einer fehlerhaften Beurteilung seiner Notwendigkeit durch den Rettungsdienst.

## **§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung) eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztespauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben.  
Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es gelten die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme (§ 2 der Satzung)

- eines Rettungstransportwagens (RTW)	434,00 €
- eines Krankentransportwagens (KTW)	127,20 €
- eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	192,90 €
- eines Notarztes	144,00 €

2. Für die von dem Rettungsfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,26 €
-----------------------------	--------

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug oder der Notarzt ausrückt.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühr wird dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse und anderen Kostenträgern kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Uckermark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Zahlung der Gebühren für einen Gebührenschuldner ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung mit ihr/ihm insoweit, und der Gebührenbescheid ergeht gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.2002 und die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2003 außer Kraft.

Prenzlau, .....

Klemens Schmitz  
Landrat